



Michael R. Will

Transsexuelle und Religion.

Eine vergleichende Skizze, bearbeitet von Rudolf Uertz

III. Teil: Einige positionen im Christentum¹

Ein frühes, erstaunlich positives Echo seitens der christlichen Kirchen ermittelte gegen Ende der sechziger Jahre die amerikanische Tageszeitung „Baltimore Sun“: Denn von dreizehn befragten Geistlichen verschiedener Konfessionen in der Region heißt es, sie hätten verständnisvoller reagiert als viele Ärzte. Und obwohl der Vertreter der katholischen Kirche als einziger keinen Kommentar abgeben wollte, sei nicht verborgen geblieben, dass einem Katholiken die Operation gestattet und anschließend ein neues Taufzeugnis ausgestellt worden sei. Diese Idylle der Jahre 1968 bis 1970 hat nicht lange vorgehalten, weder bei der katholischen Kirche noch bei den anderen Kirchen.

Katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche wird hier den breitesten Raum einnehmen. Neben den uralten klassischen Diskursen über Hermaphroditen beginnen schon gleich nach dem II. Weltkrieg einzelne Autoren über die medizinisch brandneue Möglichkeit eines Geschlechtswechsels nachzudenken. In dem bei Herder in Wien erschienenen sechsbändigen „Handbuch der speziellen Pastoralmedizin“ (1951) findet sich nach längeren Ausführungen zur „Geschlechtsumwandlung“ i.e.S. die erste Bewertung eines Arztes, welche an Klarheit nichts zu wünschen lässt: „Weder für die Entfernung der männlichen Organe noch für die Bildung einer Vagina artificialis, noch für die Einpflanzung der Ovarien einer Frau gibt es in einem solchen Falle auch nur die geringste Rechtfertigung, weder vom biologischen, noch vom generativ-hygienischen, noch vom sittlichen Standpunkt.“

Ein Jahrzehnt vergeht, ehe man Sporadisches in Italien und Frankreich findet. Während für einen italienischen Autor die neue post-operative Ehe, nach weltlicher Scheidung der alten Ehe, ungültig, die Priesterweihe aber gültig bliebe, erwägt ein anderer mutig eine Auflösung des vor-operativ gültigen Ehebandes *ex nunc*.

Soviel zur grauen Vorzeit. Will man verstehen, was daran anschließend in den vergangenen viereinhalb Jahrzehnten geschah, so muss man sich vor allem dieses in Erinnerung rufen: Anders als Muslime und Juden sind die Katholiken hierarchisch organisiert. Gibt es ein Problem, so fragt der Gläubige seinen Pfarrer, der wiederum fragt den zuständigen Ortsbischof, und dieser fragt den Papst in Rom. Auf diese Weise landen die Probleme aller Welt in der römischen Zentrale. Notwendige Entscheidungen werden gegebenenfalls sehr rasch gefällt, aber ungern an die große Glocke gehängt. Bis dann eines Tages die Würfel fallen. Endgültig, generell. Das Ergebnis mag unerfreulich und umstritten sein, es ist aber zunächst einmal und für lange Zeit allseits verbindlich. So auch hier.

Dass die Vorarbeiten, die weit zurückreichen, überwiegend aus den USA stammen, die medizinisch vorangeeilt sind, und aus Rom, das darauf theologisch zu reagieren hatte, verwundert nicht. Die erste grundlegende Reflexion zur Heirat transsexueller Personen („Transsexuals and the Nullity of Marriage“) hat der amerikanische Kanonist *James J. Graham* als Doktorarbeit 1979 an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom vorgelegt. Sein Doktorvater, spanischer Jesuit und Rektor der Gregoriana 1980, ist dann nach seiner

¹ Vgl. I. Teil: Einige Positionen im Islam (imprimatur 2-2021); II. Teil: Einige Positionen im Judentum (imprimatur 3-2021).

Emeritierung 1979 mit einer die gesamte Problematik umfassenden Abhandlung in lateinischer Sprache hervorgetreten. Zweifellos hat die in den Jahren nach 2000 bis 2003 erfolgte Weichenstellung die Arbeit der Kurie vorgespurt. Medizinische Gewissheit holte sich die Glaubenskongregation wieder bei einem Amerikaner – jenem Psychiater, welcher vor langen Jahren der seit 1965 funktionierenden Gender Identity Clinic der Johns-Hopkins-Universität in Baltimore den Todesstoß versetzt hatte.

Dank solcher Strukturen und Methoden kennt man heute, anders als bei anderen – auch christlichen – Religionen, sehr genau den Standpunkt der römisch-katholischen Kirche zur Zulässigkeit der medizinischen Eingriffe einer Heirat vor oder nach der Operation und zu weiteren Problemen.

Zulässigkeit der medizinischen Eingriffe

Das erste, was bei der Durchsicht der umfänglichen katholischen Literatur einem muslimischen oder jüdischen Gelehrten methodisch ins Auge stechen müsste, ist das Fehlen jeglichen Bezugs auf die Bibel (Lev 22,24; Dtn 22,5 und 23,1); man argumentiert rein moraltheologisch. Ferner mag es in der Sache wundernehmen, dass die Zulässigkeit der medizinischen Eingriffe bei weitem nicht so vordringlich und ausdrücklich diskutiert wird, wie die Gültigkeit einer eventuellen Eheschließung.

Ganz zu Anfang gibt es überhaupt keine Diskussion: Alle Versuche, durch Operationen einen Geschlechtswechsel zu bewirken, werden als moralisch unzulässig verworfen, allenfalls gestützt aufs rein Biologisch-Somatische, dass man nämlich einen gottgeschenkten gesunden Leib nicht mutwillig verkrüppeln, d.h. der funktionsfähigen Geschlechtsorgane nicht berauben und durch hormonale Umsteuerung nicht vergewaltigen dürfe.

In der nächsten Phase, als sich die Entdeckung der psychischen und sozialen Aspekte der Sexualität allmählich herumgesprochen hatte und nun der Umschlag zu einer Überbewertung des Psychischen (das „gefühlte“ Geschlecht), das also alleinige Richtschnur für Operationswünsche zu werden drohte, da begann man entlang den Prinzipien von „totalitas“ oder auch „totalitas et integritas“ zu diskutieren. Unter derselben Flagge einer notwendigen Gesamtbetrachtung von Leib und Seele (Prinzip der Gesamtheit und Integrität, auch „therapeutisches Prinzip“) haben andere sich gefragt: Aber wie? Wenn nach allen nur möglichen gründlichen Abklärungen sämtliche Fachleute einhellig die Überzeugung gewinnen, dass solche Operationen der einzige Weg sind, um einen Patienten aus einem sein Überleben gefährdenden permanenten Zustand tiefster Verzweiflung zu erlösen – wie kann jemand dann immer noch behaupten, ein solcher Eingriff sei absolut verboten?

Im Amtsblatt des Heiligen Stuhls, wo die legitimierenden Kriterien abgedruckt und nachzulesen seien, hat sich Papst Pius XII. (+1958) einst geäußert, nicht speziell zur Geschlechtsanpassung, aber allgemein zur Amputation eines gesunden Organs, und zwar in einer Ansprache vor Urologen 1953 sowie vor Plastischen Chirurgen 1958, diesmal bezogen auf Defekte des Gesichts oder anderer Körperteile.

Obwohl sich gegen diese vorsichtige Öffnung, die an das Schlupfloch des Rabbiners *Freehof* etwa ein Jahrzehnt zuvor erinnert, um die Mitte der achtziger Jahre noch einmal gewichtige Stimmen aufzubauen, scheint sie sich durchzusetzen und der Vatikan ihr nolens volens mehr oder minder zu folgen. Denn in einem Geheimen Dokument der *Glaubenskongregation*, vom Jahre 2000, das im Januar 2003 irgendwie doch an die Öffentlichkeit gelangte – ergangen „nach jahrelangem Studium“ –, wurde der gesamte Zusammenhang der Geschlechtsumwandlung rein deskriptiv behandelt. Und zieht man ein 2004 erschienenes Dokument der Päpstlichen Internationalen Theologenkommission („Die menschliche Person – geschaffen nach dem Bilde Gottes“) mit einem weit ausgreifenden Kapitel zur „Verantwortung für die biologische Integrität des Menschen“ zu Rate, so scheint die Öffnung eher winzig klein: Denn „bei der Anwendung des Prinzips der Ganzheit und Integrität sind die folgenden Bedingungen zu berücksichtigen: 1. Es muss sich um einen Eingriff in den Körperteil handeln, der von der lebensbedrohlichen Situation entweder betroffen oder deren direkte Ursache ist; 2. Es darf keine Alternativen für die Erhaltung des Lebens geben; 3. Es gibt eine angemessene Erfolgchance im Vergleich zu den Nachteilen (...).“ In diesem Sinne

argumentiert auch das Resümee eines vatikanischen Insiders vom Dezember 2007 (*Maurizio Faggioni: Il transsessualismo*).

Wechselt man vom schwankenden Terrain katholischer Morallehre auf den festen Boden des katholischen Kirchenrechts, so schwillt die ohnehin umfangreiche Literatur noch einmal merkwürdig an; denn die Antworten sind theoretisch um so vieles einfacher: am einfachsten für die Heirat *nach* der Operation, aber auch nicht besonders schwierig für die Heirat *vor* der Operation.

Heirat nach der Operation

Concinelle, 1958 operiert, hat im März 1962 nach den drei Sakramenten Taufe, (Erst-)Kommunion und Firmung das vierte Sakrament: die Ehe begehrt und empfangen. Nach dem Kirchenrecht sowohl des CIC von 1917 wie auch dem neuen CIC von 1983 war die Ehe jedoch unheilbar null und nichtig. Dessen ungeachtet sind nicht wenige diesem Beispiel gefolgt. Hierzu gibt es freilich außer Andeutungen keinerlei brauchbare Spuren in der Literatur, wie überhaupt von den praktischen Fällen, die zu Hunderten in Rom vorgelegt worden sein müssen, fast nie etwas Konkretes nach außen dringt. Manchmal aber doch. Und so haben wir unter der Geltung des CIC 1917 zuverlässige Kunde von immerhin zwei Fällen, beide zur seltenen Konstellation Frau-zum-Mann.

Der erste Fall, den ein nordamerikanischer Bischof der römischen Sakramentenkongregation schon 1974 vorgelegt hatte, endete knapp vier Jahre später mit einem negativen Bescheid: *eine neue kanonische Ehe kann für Mr. Titius Smith nicht erlaubt werden*. Mangels Begründung lässt sich nur vermuten, dass die Zulassung zur Eheschließung, obwohl der vorliegende Bischof nach erfolgter Phalloplastik die Beischlaffähigkeit von Titus vermutet hat, genau daran scheiterte: an mangelnder Beischlaffähigkeit (C 1068 § 1). Überaus bemerkenswert dabei ist die zumindest den zivilrechtlichen Geschlechtswechsel anerkennende Terminologie: „Mr.“ (statt Mrs.) und „Titus“ (statt Titia).

Der zweite Fall, gleichfalls abschlägig beschieden im Juni 1981, gelangte aus der Erzdiözese Bamberg anschließend nicht an die Sakramentenkongregation, weil auf den nahegelegten Widerspruch verzichtet wurde; immerhin beschäftigte er die Tagung der Offiziale in St. Pölten (17. März 1982). In diesem Fall fehlte eine Phalloplastik. Auf die entscheidende Frage „*immissio penis?*“ antwortete der behandelnde Arzt, es habe sich durch die Hormonbehandlung die Klitoris vergrößert, so dass man sie ohne weiteres als Penis ansehen könne; bei der ehelichen Vereinigung trete zweifellos eine Erektion des „Rumpfpenis“ ein, natürlich ohne Emission von Sperma. Die dennoch verfügte Nichtzulassung zur Eheschließung stützt sich auf drei Bestimmungen: Canon 1068 § 1, Canon 1081 und Canon 1082 § 1.

In der kirchenrechtlichen Literatur gibt es während der zehn Jahre vor und zehn Jahre nach der grundlegenden römischen Dissertation von *James J. Graham* (1979) zahlreiche Stimmen, welche – mit kleinen Akzentverschiebungen ganz auf dieser Linie liegen, auch für den entgegengesetzten Fall einer Mann-zur-Frau Kandidatin. Im neuen CIC 1983 finden sich die oben zitierten Paragraphen fast unverändert wieder.

Nach einiger Zeit berichtet einer der prominenten Kurienberater von zahlreichen Heiratswünschen zivilrechtlich bereits Verheirateter, welche von den Bischöfen zur Begutachtung nach Rom weitergeleitet worden waren. Seine Voten bleiben zwar geheim, seine negativen Urteile sind es aber nicht. In das Meer weithin negativer Stellungnahmen kommt auf einmal Bewegung durch eine deutsche Dissertation: Kurzfristige Bewegung, denn die Zentrale reagiert rasch und hart: Mann bleibt Mann.

Eine Bonner kirchenrechtliche Doktorarbeit (1989) von *Georg Bier*² verweist zunächst einmal auf die logische Reihenfolge der angeführten Kriterien: Ehe man über die Beischlaffähigkeit einer Person grübele, sei doch erst einmal deren Geschlechtszugehörigkeit zu bestimmen! Wie aber wäre, da bislang keine lehramtliche Weisung vorliege, das wahre Geschlecht eines Menschen zu bestimmen? Kritische Stimmen behaupten, wer die künstlich

² Georg Bier: *Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit*, Würzburg 1990.

herbeigeführten Änderungen und das subjektive Empfinden höher bewerte, als das genetische Geschlecht, huldige einem „materialistischen Menschenbild“. Dem hält Bier umgekehrt entgegen, dass die ausschließliche Berücksichtigung des genetischen Geschlechts bei gleichzeitiger Nichtbeachtung sowohl der postoperativen Fakten als auch der durch gefestigten Geschlechtsidentität des Betroffenen eine „sehr biologistische Sichtweise“ repräsentiere.

Angesichts der allseits bestehenden Unsicherheiten fordert er schließlich, „auch kirchlicherseits eine konkrete Festlegung bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit von postoperativen Transsexuellen zu treffen“, wobei dann im Hinblick auf deren Anerkennung durch die Umwelt die äußerlich für jedermann erkennbare und subjektiv gefühlte Geschlechtsidentität ausschlaggebend sein müsste; andernfalls drohe vielerorts die „kuriose Situation (...), dass jemand zivilrechtlich als Mann und kirchenrechtlich als Frau gelten würde“. Öffnete sich den Betroffenen damit grundsätzlich die Möglichkeit zur kirchlichen Eheschließung, so bliebe immer noch die Frage der Beischlaffähigkeit zu verifizieren. Anders als Frau-zu-Mann Transsexuelle seien Mann-zu-Frau Transsexuelle „durch die künstliche Scheide zur Aufnahme des männlichen (sic!) Penis und damit zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs in der Lage“, also ehefähig.³

Ob es reiner Zufall war, dass bald nach der Veröffentlichung solcher Gedanken der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Post aus Rom erhielt und deren lapidarer Inhalt, entgegen der üblichen Diskretion, veröffentlicht wurde? Angefragt worden war am 16.04.1991, ob es möglich sei, eine Person zur kanonischen Eheschließung zuzulassen, die sich klinischer und chirurgischer Behandlungen unterzogen hat, welche den Wechsel ihres genitalen Phänotyps zur Folge hatten, dass sie nunmehr die Charakteristika des weiblichen Geschlechts an sich trägt. Die Antwort:⁴

„Nach einer sorgfältigen Prüfung der der Anfrage beigefügten Dokumentation scheint hier ein Fall vorzuliegen, der den Tatbestand des Transsexualismus im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes erfüllt. Es handelt sich nämlich um eine der Biologie zufolge dem einen Geschlecht zuzuordnende Person, die sich psychologisch dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt und nach entsprechenden medizinischen Eingriffen lediglich *phänotypisch* dieses andere Geschlecht darstellt. Demgemäß kann diese Person zur Feier der sakramentalen Eheschließung nicht zugelassen werden, weil sie dabei eine Person heiraten würde, die *biologisch* dem eigenen Geschlecht angehört (...). *Joseph Card. Ratzinger*“

Es ist offensichtlich, dass die konkret-spezielle Anfrage wegen einer Berliner Mann-zur-Frau Transsexuellen nicht konkret, sondern abstrakt-generell beantwortet wird, die Antwort offensichtlich allen gilt, gleich ob Mann-zur-Frau oder Frau-zum-Mann. – Gewiss ist die betreffende Person keine biologisch vollwertige Frau geworden, aber ebenso gewiss ist sie kein biologischer Mann mehr. Anstatt zu versuchen, dem Menschen in seiner Gesamtheit als Leib-Seele-Wesen gerecht zu werden, wird kurzerhand und definitiv über das „wahre“ Geschlecht des Menschen befunden, obwohl der CIC zwar „Mann“ und „Frau“ nennt, sie aber nirgends definiert und keinerlei Kriterien für die Bestimmung des Geschlechts angibt, und obwohl auch in der Wissenschaft (Sexualmedizin, Kanonistik) das Problem vorerst noch ungelöst bleibt. Dass man auf diese Weise der beiden anderen kanonistischen Knacknüsse, nämlich Beischlafsfähigkeit und Konsensfähigkeit, logischerweise enthoben ist, sei nur am Rande vermerkt.

So bleibt die von *Kardinal Joseph Ratzinger* präsierte Entscheidung und, wie es heißt, mit dem Segen des Heiligen Vaters, in jenem Geheimdokument, das erst im Februar 2003 bekannt wurde, aber bereits im Jahre 2000 den Nuntiaturen und im Jahre 2002 den Bischofskonferenzen zugeleitet worden war, auf ihrer alten Linie. Und natürlich ist es den Pfarrern streng verboten, nach der Operation die Taufregister entsprechend umzuschreiben,

³ In seiner Rezension bemerkt H. Heinemann, Archiv für Katholisches Kirchenrecht, 160 (1991), 299-307, dass G. Bier seine Auffassung zwar überzeugend begründe, verweist allerdings auf einen bisher unveröffentlichten abweisenden Bescheid der Glaubenskongregation; veröffentlicht wurde er erst vier Jahre später in: *De processibus matrimonialibus* (Leipzig) 1995, S. 315.

⁴ Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 28.05.1991.

allenfalls darf am Rande vermerkt werden, dass staatlicherseits Name und Geschlecht geändert worden sind.

Die resultierende schizophrene Situation, dass infolgedessen derselbe Gläubige nun zivilrechtlich als verheirateter Mann, kirchenrechtlich jedoch als lediges Fräulein lebt und von den Sakramenten ausgeschlossen bleibt, was die Heilung der Seele nicht unbedingt fördert, stört anscheinend weniger: *Roma locuta causa finita*.

Heirat vor der Operation

Die bisherige Übersicht lässt schon die Schwierigkeiten einer psychosexuellen Beurteilung ahnen, die *vor der Zulassung zur Eheschließung* dem einfachen Ortspfarrer und nach dem Scheitern der geschlossenen Ehe dem kirchlichen Richter blühen.

Bedenkt man, wie unterschiedlich die in der Materie versiertesten Kanonisten urteilen, dann mag einem der einfache Pfarrer, der eine Heirat vorbereitet, leidtun, wenn er im Brautgespräch oder durch Hinweise Dritter Verdacht auf Transsexualismus schöpft. Ihm kommt freilich, falls nicht offensichtlich „Flucht in die Ehe“ vorliegt, der uralte Grundsatz zu Hilfe, dass im Zweifel die kirchliche Trauung nicht verwehrt werden darf (canon 1084 § 2). Doch es gilt: Nur die Eheleute selbst können die Nichtigkeitserklärung betreiben, niemand sonst.

Die weiteren Probleme betreffen hier vor allem die Taufe, die Priesterweihe, die Ordensgelübde, wobei hier die Priesterweihe interessiert. Für Priesteramtskandidaten gilt: Ein operierter Frau-zum-Mann Bewerber erfüllt nicht die Voraussetzung des „*vir baptizatus*“ (canon 1024). Andererseits hätte ein getaufter Mann, der auch nur die leisesten Symptome einer transsexuellen Veranlagung offenbart, ebenfalls keine Chance, denn vom Empfang der Weihen ist er fernzuhalten (can 1040, 1041 1). Wie aber, wenn nun umgekehrt ein altgedienter Priester, wie in Italien um 1985, sich zur Frau umoperieren lässt: Gilt die Weihe noch? Und wenn ja: Wird dann das Undenkbare denkbar – eine Frau als katholische Priesterin? Ratlosigkeit zunächst. Denn mit der Priesterweihe ist dem Mann, gleich wie bei der Taufe, ein Siegel unauslöschlich eingepägt, das kein Vorgesetzter widerrufen kann (canon 290). Man wird den Unglücklichen suspendieren, laisieren, wohl auch im Schematismus der Diözese löschen – doch Priester bleibt er auf ewig, auch im Gewand einer Frau.

Russisch-orthodoxe Kirche

Der Zwiespalt zwischen staatlichen und kirchlichen Normen klafft auch in Russland. Schon zu Zeiten der Sowjetunion kannte man die Diagnose Transsexualismus. In der Russischen Föderation war Anfang der neunziger Jahre ein Transsexuellengesetz geplant, doch ist daraus nichts geworden. Trotz des Informationsmangels kann man getrost davon ausgehen, dass der Staat inzwischen ein funktionierendes System eingerichtet hat, sonst stünde Russland beim neuen britischen Transsexuellengesetz nicht auf der Liste der als gleichwertig anerkannten Länder.

Unauffällig wie der Staat, doch ganz mit umgekehrten Vorzeichen, hat inzwischen auch die Geistlichkeit das Transsexuellenproblem angepackt und ihre Antworten hierzu an einer Stelle verborgen, wo niemand sie vermuten würde: In den vom Heiligen Bischöflichen Synod im August 2000 in Moskau verabschiedeten „Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche“. Das umfassende Konzept, in einem längeren Zeitraum bearbeitet, äußert sich vorrangig zum eigenen Selbstverständnis, zum Verhältnis von Kirche, Nation, Staat und Politik; es enthält auch Leitlinien für die heutige Gesellschaft (zu Arbeit, Eigentum, Krieg und Frieden, Familie, Gesundheit, Bildung, Medien etc.).

Das Kapitel XII, das der Bioethik gilt, beginnt im letzten Punkt: „Die Heilige Schrift und die Lehre der Kirche verurteilen eindeutig homosexuelle Beziehungen, in denen sie eine lasterhafte Verkehrung der gottgegebenen Natur des Menschen erblicken“. Als Anhängsel gleichsam zur Homosexualität – unmittelbar vor Kapitel XIII zur Ökologie – verstecken sich zwei Absätze, die die Geschlechtsumwandlung undifferenziert behandeln und als „Auflehnung

gegen den Schöpfer“ verurteilen. Die Intersexualität, wird als Ergebnis eines ärztlichen Fehlurteils (!) – aufgrund einer pathologischen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale – charakterisiert, so dass die chirurgische Korrektur nicht den Charakter einer Geschlechtsumwandlung habe.⁵

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Der Pressesprecher der EKD im Rheinland äußerte unlängst, dass man wenig Erfahrung im Umgang mit Transsexualität habe. In der Tat. Wie unvorbereitet, wie wenig grundsätzlich und wie einzelfallbezogen reagiert wird, bezeugt ein verhältnismäßig gut dokumentierter Leidensweg über die zurückliegenden zwanzig Jahre: Fünf Jahre nach ihrer Geschlechtsumwandlung in einem Evangelischen Diakonissen-Krankenhaus erfolgt 1993 die Ordination einer Pastorin in Mülheim an der Ruhr. Anschließend ist sie eine Zeitlang in Sonderdiensten tätig, ab Oktober 1996 ohne Arbeit bei laufenden Bezügen (!). 1999 klagt sie erfolgreich auf Beschäftigung als Pastorin vor der Verwaltungskammer der Evangelischen Landeskirche, wird aber im darauffolgenden Jahr endgültig aus dem Kirchendienst entlassen. Dessen ungeachtet betraut man sie vom März 2005 bis August 2006 mit der Vertretung in einer Gemeinde. Ihre Ordinationsrechte, durch ehrenamtliches Predigen stets aufrechterhalten, verliert sie schließlich auch, nachdem sie im September 2006 vor dem Landeskirchenamt in Anlehnung an Martin Luther „16 Thesen zum Gehorsam gegenüber der Institution Kirche“ veröffentlicht, ihren Talar niedergelegt und den Androhungsbrief der Kirchenleitung verbrannt hatte. Heute betreibt sie freiberuflich eine Praxis für Lebensberatung, Coaching und Seelsorge.

Andererseits erfährt man im Jahre 1999 von „zwei Mitarbeiterinnen der Ev. Kirche, die nach ihrer geschlechtsangleichenden OP ihre Arbeit in der Kirche behalten konnten“. Die Autorin dieser Nachricht hatte sich selbst als „transidentische(r) Christ(in) zu erkennen gegeben und in einem „Outing-Brief“ auch den Haushalten ihrer Gemeinde – nach 17 Jahren Dienst dort als Pfarrer – mitgeteilt, dass sie nun als Pfarrerin auftreten und hoffentlich bleiben werde. Nach Beschwerden von Mitgliedern eines Evangelikalen Bibelkreises bei der Kirchenleitung wird ein Stellenwechsel erwogen. Ende 2006 taucht die ehemalige „Pfarrerin, Geschäftsführerin kirchlicher Einrichtungen“ wieder auf – nun als Inhaberin einer Agentur für Marketing sowie vertrauliches Coaching von Menschen und Entscheidern in Umbruchphasen.

Wie steht die EKD zu ihren transsexuellen Pfarrern und Pfarrerninnen und einfachen Mitgliedern? Im „Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim“ (53-2002, 55ff.) ist zu lesen: „Sofern die evangelische Ethik eine naturalistische Deutung der Schöpfungsordnung ablehnt und zwischen personalem Selbstvollzug und biologischer Vorgabe differenziert, hätte die ev. Kirche in der psychisch und gesellschaftlich belastenden Situation von geschlechtsangepassten Transsexuellen als eigentliche Aufgabe, den ‚Zuspruch der personalen Kontinuität in aller Verunsicherung der Identität bei solcher Wandlung‘ zu erkennen.“ Hätte...!⁶

Es ist nach solch mühevollen Wanderungen durch Theorie und Praxis erstaunlich, welch vielfältige Antworten aus den geoffenbarten Büchern – Altes und Neues Testament, Koran – von den Schriftgelehrten herausgelesen werden. Und selbst jene, die in der Heiligen Schrift zugegebenermaßen keinerlei Aussage zur Transsexualität auffinden, kämpfen mit sich und anderen, wie richtig zu reagieren sei. Mit der Materie kämpfen freilich auch weiterhin Mediziner und Psychologen, insbesondere deshalb, weil sie bei der Ursachenforschung nicht

⁵ Vgl. Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche. Deutsche Übersetzung mit Einführung und Kommentar, hg. von J. Thesing/R. Uertz, Sankt Augustin 2001, Kap. XII.9.

⁶ Zu den weiteren, hier nicht behandelten Kirchen und christlichen Religionsgemeinschaften und ihren Positionen zur Transsexualität, vgl. Michael R. Will: Transsexuelle Und Religion – eine vergleichende Skizze, in: Festschrift für Prof. Dr. Bilge Öztan, Ankara: Turhan Kitabevi 2008, S. 977–1059, hier: 1044-1047; 1050-1058 (Fernleihe: Staatsbibliothek Berlin). – Im Einzelnen sind dies: Mormonen, Evangelikale, Neuapostoliker, Anglikaner, Presbyterianer, Methodisten, United Church of Christ und Unitarian Universalists.

fündig werden. Deshalb muss und wird das Nachdenken weitergehen. Bei allen. Im kirchlichen wie im weltlichen Umfeld. Wobei sicherlich – wenigstens dies gesagt darf werden – ganz und gar menschenunwürdig, ja heillos erscheint, wenn ein und derselbe Mensch gleichzeitig zwei Etiketten tragen muss: weltlich Mann, kirchlich Frau – oder umgekehrt. Dabei geht es nicht allein um nachhaltige Heilung. Zuvörderst geht es um die unantastbare Menschenwürde – unantastbar auch für die Diener der Religionen.

Nachtrag

Wie geht die Katholische Kirche heute mit sexuellen Minderheiten um?

Zu diesem Thema befragt das kirchenoffizielle Internetportal *katholisch.de*, vom 07.04.2021, den Freiburger Kirchenrechtler Georg Bier. In seiner Erklärung geht er aus vom Transsexuellengesetz in Deutschland von 1981, das die geänderte Geschlechtszugehörigkeit von Transpersonen, die Änderung ihres Vornamens, die Rechte (u.a. auf Eheschließung) und Pflichten regelt. Für die Kirche gelte jedoch nach wie vor die Entscheidung der Glaubenskongregation von 1991. Deren Perspektive sei die rein biologisch binäre Sicht „Mann oder Frau. Etwas anderes gibt es nicht.“ Dass es auch genetisch uneindeutige Konstellationen gebe, werde vom Lehramt ebenso wenig berücksichtigt wie die vom biologischen Geschlecht abweichende „Selbstwahrnehmung einer Person“. „Man gibt halt die Antwort: Das geht nicht, weil es nicht geht.“⁷

⁷ Vgl. zu G. Bier und seiner konträren Position zur Entscheidung der Glaubenskongregation (1991) oben den Abschnitt „Heirat nach der Operation“.